

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH436

FREMDENBEBERBERGUNG; KRAFTFAHRZEUGE, ANHÄNGER UND WASSERFAHRZEUGE

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die gemäß Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 1. EHVB von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich
 - in betriebseigenen Garagen,
 - auf betriebseigenen Parkplätzen oder
 - auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen
 befinden.
2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.:
 Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 2. EHVB ist getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Z. 6, Punkte 3.1 und 3.2 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch
 - Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben;
 - unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);
 - Diebstahl oder Raub.
3. Für die Mitversicherung eines Abhol- und Zustelldienstes von Fahrzeugen bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
 - 4.1 innere Betriebs- und Bruchschäden;
 - 4.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
 - 4.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme S
6. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens S 1.000,--; der Selbstbehalt entfällt, sofern die Schadenersatzverpflichtung gemäß Bundesgesetz vom 16.1.1921, BGBl. Nr. 638 in der jeweils geltenden Fassung begrenzt ist.